



Stans, 10. Januar 2017

Nr. 2

Baudirektion. Amt für Mobilität. Kantonsstrassen Unterhalt. Kantonsstrasse KH1, Stans – Oberdorf, Abschnitt 1 Schmiedgasse - St. Heinrich, Ausbau Rad- und Gehweg. Genehmigung des generellen Projekts und Objektkredit. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Einleitung

Die Radwegverbindung Stans - Dallenwil ist Teil des kantonalen Radwegkonzepts von 2008. Die Verbindung führt von Stans via Dallenwil bis nach Grafenort ohne Querung der Bahn oder stark befahrener Strassen. Die Radwegverbindung ist Bestandteil der Regionalroute 85. Dieser Radweg wurde seit 1983 kontinuierlich realisiert. Der Abschnitt 3 (Gerenmüli bis Staldifeld) und der Abschnitt 2 (St. Heinrich bis Gerenmüli) wurden bereits 2009 bzw. 2013 erstellt. Das letzte Teilstück (Abschnitt 1) zwischen der Schmiedgasse, Stans, und St. Heinrich, Oberdorf (via Winkelriedhaus), ist Gegenstand des vorliegenden Projekts.

1.2 Ausgangslage

Am 6. Mai 2009 genehmigte der Landrat das Bauprojekt für den Ausbau des Rad-/Gehweges KH1 Stans-Dallenwil, Abschnitt Stans-Gerenmüli. Darin enthalten war auch die ursprüngliche Variante „Sportplatz“ des Abschnitts 1.

An seiner Sitzung vom 23. Oktober 2013 hiess der Landrat ein Postulat von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, und Landrat Josef Barmettler, Buochs, sowie Mitunterzeichnenden vom 23. Mai 2013 gut, wonach der Regierungsrat beauftragt wurde, dem Landrat eine neue Variante des Rad-/Gehweges mit Linienführung über das Winkelriedhaus zu unterbreiten. Aufgrund dessen nahm die Baudirektion die Ausarbeitung des generellen Projekts mit der vorliegenden Linienführung in Angriff.

Die Genehmigung des Landrats für die Variante „Sportplatz“ des Abschnitts 1 vom 6. Mai 2009 ist noch immer gültig. Diese muss im Rahmen der vorliegenden Projektgenehmigung durch den Landrat aufgehoben werden (inklusive Kostenanteil dieses Abschnitts). Gegen die Variante Sportplatz sind verschiedene Einsprachen eingegangen, die momentan sistiert sind. Nach Rechtskraft des vorliegenden generellen Projekts werden diese formell noch abzuschreiben sein.

1.3 Projektübersicht

Das vorliegende generelle Projekt des Rad- und Gehwegs sieht vor, mit dem Abschnitt 1 zwischen der Schmiedgasse in Stans und dem Gebiet St. Heinrich in Oberdorf die vorgesehene Radroute Stans – Grafenort zu schliessen und die erforderliche Verbindung für den Langsamverkehr zu gewährleisten.

Parallel zum Rad- und Gehwegprojekt wird der bestehende, eingedolte Dorfbach im Bereich des Sportplatzes beim Kollegium Stans wieder geöffnet und renaturiert. Dieses Projekt wird durch die Gemeinde Stans (Bauamt) geplant und realisiert, die Genehmigung und die Finanzierung läuft über die Gemeinde Stans. Beide Projekte sollen gleichzeitig genehmigt und gemeinsam realisiert werden. Die Genehmigung des Projekts Ausbau Rad- und Gehweg erfolgt gemäss Strassengesetz (Landrat) und die Genehmigung des Projekts Bachöffnung Dorfbach erfolgt gemäss Wasserrechtsgesetz (Gemeinderat Stans).

Nach erfolgter Besichtigung und Begehung durch die Baudirektion und die Bildungsdirektion wurde beabsichtigt, die Bachöffnung zu sistieren und das Radwegprojekt am Rand des Sportplatzes der kantonalen Mittelschule mit einer kostengünstigen Linienführung und minimalem Raumbedarf zu realisieren.

Entgegen dem Antrag der Bildungsdirektion lehnte der Gemeinderat Stans eine Sistierung der Bachöffnung aus Gründen der Präjudizwirkung für künftige Revitalisierungsprojekte ab. Dies wurde auch damit begründet, dass im Projekt Hochwasserschutz Stanserboden die Führung des Dorfbaches noch definitiv festzulegen ist.

1.4 Auflage

In Anwendung von Art. 22c Abs. 1 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG; NG 622.1) wurde das generelle Projekt „KH1 STA-ODO Schmiedgasse - St. Heinrich Ausbau Rad- und Gehweg“ vom 15. Juni bis 14. Juli 2016 während 30 Tagen bei der Baudirektion Nidwalden und den Gemeinden Stans und Oberdorf öffentlich aufgelegt.

1.5 Einwendungen, Anregungen und Vorschläge

Gemäss Art. 22c Abs. 2 StrG können während der Auflagefrist stimmberechtigte Personen und die gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Legitimierten sowie bei Kantonsstrassen der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde bei der Baudirektion schriftlich und begründet Einwendungen, Anregungen und Vorschläge zum generellen Projekt (Linienführung und regelquerschnitt) einreichen. Während der Auflagefrist sind zwei Eingaben eingegangen (Kollegium St. Fidelis Stans und Genossenkorporation Stans).

2 Erwägungen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Landrat entscheidet auf Antrag des Regierungsrates über die allgemeine Linienführung sowie den Regelquerschnitt von neu zu erstellenden oder auszubauenden Kantonsstrassen und Radwegen (Art. 22e Abs. 1 StrG). Ferner entscheidet er über die nicht erledigten Einwendungen (Art. 22e Abs. 2 StrG). Der Landrat hat deshalb das vorliegende generelle Projekt zu genehmigen und über die nicht zurückgezogenen Einwendungen zu entscheiden.

Über die Planung sowie den Bau und den Ausbau bestehender Kantonsstrassen und Radwege über CHF 400'000.- Gesamtkosten beschliesst der Landrat (Art. 41 StrG). Er hat deshalb einen entsprechenden Objektkredit zu sprechen.

2.2 Bauprojekt Rad- und Gehweg

Abschnitt St. Heinrich

Im Abschnitt St. Heinrich wird der Rad- und Gehweg über die bestehende Quartierstrasse zum Knoten St. Heinrich / Huebstrasse geführt. Zur Drosselung der Geschwindigkeit und zur besseren Übersicht am Knoten ist bei der Huebstrasse eine Pflasterung vorgesehen. Die Pflasterung erfolgt anlog der heutigen Anrampung. Der neue Rad- und Gehweg schliesst an den bereits realisierten Abschnitt 2 St. Heinrich - Gerenmüli an.

Abschnitt St. Heinrich bis Winkelriedhaus

Der projektierte Rad- und Gehweg verläuft zunächst auf dem bestehenden Kiesweg in Richtung Kollegium und führt dann nach Norden entlang dem Stämpbach bis zum Winkelriedhaus und entlang der neuen Zufahrt zu den Parkplätzen Winkelriedhaus Richtung Sportplatz.

Abschnitt Winkelriedhaus bis Schmiedgasse

Vom Winkelriedhaus her führt der neue Rad- und Gehweg Richtung Westen am nördlichen Rand des Sportplatzes des Kollegiums vorbei Richtung Schmiedgasse. Eine geplante Rampe führt den Rad-/Gehweg über die Umfassungsmauer des Retentionsbeckens Sportplatz, so dass der Weg im Bereich des Kollegium-Parkplatzes in der Schmiedgasse mündet.

Geometrie

Der erforderliche Querschnitt (Lichttraumprofil) richtet sich nach der Norm SN 640 201 und dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen. Daraus resultiert eine minimale Breite von 2.50 m, die Kurvenradien der horizontalen Linienführung liegen zwischen 15 und 30 m. Die Projektierungsgeschwindigkeit für den Langsamverkehr beträgt 10 bis 20 km/h. Die maximale Längsneigung darf 6% nicht überschreiten, und das Quergefälle beträgt 3%.

Trassee

Das Trassee des Rad- und Gehwegs besteht aus einer bituminösen Trag- und Deckschicht mit einer Stärke von rund 10 cm und der darunterliegenden Foundationsschicht aus Kiessand 0/45 sowie einem Geotextil.

Entwässerung

Die Entwässerung des Rad- und Gehwegs erfolgt über die Schulter und versickert in den Untergrund. Die Entwässerung der Parkplatzflächen erfolgt mit sickerfähigen Verbundsteinen.

Beleuchtung

Für den Rad- und Gehweg ist entsprechend dem kantonalen Beleuchtungskonzept keine Beleuchtung vorgesehen. Für eine allfällige spätere Installation einer Beleuchtung durch die Gemeinden werden Kabelschutz-Leerrohre entlang dem Rad- und Gehweg verlegt. Für die Parkplätze beim Kollegium Stans und beim Winkelriedhaus ist eine minimale Beleuchtung projektiert.

Provisorische Verkehrsführung

Im Abschnitt St. Heinrich bis Winkelriedhaus ist entlang des bestehenden Rad- und Gehwegs eine provisorische Verkehrsführung über eine planierte Schotter-Kiespiste projektiert.

Landerwerb

Der Landerwerb umfasst den Erwerb der für die Realisierung des Projekts notwendigen Flächen. Die detaillierten Flächen des Landerwerbs und die jeweiligen Grundeigentümer sind im Plan Landerwerb ersichtlich. Die Flächen für die Baustelleninstallation sowie Baupisten und provisorische Verkehrsführung werden temporär beansprucht und entsprechend vergütet.

Kostenvoranschlag

Der detaillierte Kostenvoranschlag wurde aufgrund der Projektpläne und den entsprechenden Massenauszügen erstellt. Die Kosten basieren auf der Preisbasis vom März 2016 inkl. 8% MwSt.

- Gesamtkosten (Planung + Bau): 800'000.-

Die detaillierten Angaben zu den einzelnen Arbeitsgattungen sind dem Kostenvoranschlag des Technischen Berichts zu entnehmen.

Kostenteiler Rad- und Gehweg

Gemäss Art. 78 StrG beteiligen sich die jeweiligen Gemeinden bei Ausbauprojekten Rad-Gehweg ab dem 01.01.2016 anteilmässig mit 35% an den Gesamtkosten (anteilmässig je Gemeindegebiet).

- Kanton Nidwalden:	520'000.-
- Gemeinde Stans:	168'000.-
- Gemeinde Oberdorf:	112'000.-
- Gesamtkosten Rad- und Gehweg:	800'000.-

Die detaillierten Angaben zum definierten Kostenteiler sind dem entsprechenden Dokument zu entnehmen.

Grobterminprogramm

- Generelles Projekt	31. März 2016
- Genehmigung generelles Projekt BD	22. April 2016
- Öffentliche Planaufgabe generelles Projekt	15. Juni - 14. Juli 2016
- Genehmigung generelles Projekt und Kredit LR	22. März 2017
- Submission Baumeister und Vergabe	Mai 2017
- Öffentliche Planaufgabe Ausführungsprojekt	April 2017
- Genehmigung Ausführungsprojekt RR	Mai 2017
- Landerwerb	Juni 2017
- Realisierung	August - Dezember 2017

2.3 Mitberichtsverfahren

Zum generellen Projekt wurden die betroffenen Ämter und Fachstellen sowie die Gemeinden Stans und Oberdorf zum Mitbericht eingeladen. Die einzelnen Stellungnahmen wurden per 20. Mai 2016 fristgerecht bei der Baudirektion eingereicht.

Es wurden verschiedene Auflagen und Bemerkungen zum generellen Projekt gemacht. Sämtliche Auflagen und Bemerkungen wurden durch die Baudirektion eingehend geprüft. Die meisten Auflagen und Bemerkungen wurden norm- und fachgerecht in das generelle Projekt eingearbeitet und/oder werden im Rahmen des Ausführungsprojekts entsprechend den Vorgaben eingearbeitet und umgesetzt. Einzelne Vorschläge der Fachstellen Natur- und Landschaftsschutz sowie der Denkmalpflege müssen aus projektspezifischen Gründen abgelehnt werden.

Die detaillierten Auflagen und Anmerkungen der einzelnen Ämter, Fachstellen und Gemeinden zum Bauprojekt sind der Stellungnahme der Baudirektion zum Mitberichtsverfahren zu entnehmen.

2.4 Einwendungen

Zum generellen Projekt „KH1 STA-ODO Schmiedgasse - St. Heinrich Ausbau Rad- und Gehweg“ sind während der Auflagefrist zwei Einwendungen gegen die geplante Linienführung eingegangen.

Einwender 1: Kollegium St. Fidelis, Mürigstrasse 20, 6371 Stans, Parz. Nr. 997
 - Linienführung Rad-/Gehweg schränkt bestehenden Sportplatz massiv ein;
 - Reduktion von bestehenden Sportflächen.

Behandlung: Mit dem Einwender wurden zwei Einwendungsverhandlungen mit Begehung vor Ort (22.07.2016, 18.08.2016) sowie eine Projektsitzung (11.11.2016) durchgeführt. Dabei konnte keine Einigung erzielt werden, der Einwender bezeichnete den Verlust von Sportplatzfläche und die damit ver-

bundene Einschränkungen für den Sportbetrieb des Kollegiums als nicht hinnehmbar.

Da das Kollegium St. Fidelis jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und folglich nicht zur Erhebung einer Einwendung legitimiert ist, wurde die Einwendung zurückgezogen.

Einwender 2: Genossenkorporation Stans, Postfach 421, 6371 Stans, Parz. Nr. 208
 - Vorschlag Landabtausch statt Erwerb;
 - Überbaurecht für auskragende Bauteile (Balkone);
 - Sicherheitsmassnahmen und Signalisation Knoten Schmiedgasse und Bereich seitlicher Zugang.

Behandlung: Die Einwendungen der Genossenkorporation Stans sind bereits im vorliegenden generellen Projekt berücksichtigt und werden in der Phase Land-erwerb und dem Ausführungsprojekt entsprechend umgesetzt.
 Die Einwendung wurde im Rahmen der Einwendungsbehandlung zurückgezogen.

2.5 Aufhebung Landratsbeschluss vom 6. Mai 2009

An seiner Sitzung vom 6. Mai 2009 hat der Landrat die Variante Sportplatz des Abschnitts 1 eines Rad-/Gehweges zwischen Stans und Dallenwil genehmigt und für den ganzen Rad-/Gehwegabschnitt von Stans bis Dallenwil einen Objektkredit von brutto Fr. 1'150'000 bewilligt. Aufgrund der Gutheissung des Postulats von Landrat Toni Niederberger, Oberdorf, und Landrat Josef Barmettler, Buochs, sowie Mitunterzeichnenden am 23. Mai 2013, wonach der Regierungsrat beauftragt wurde, dem Landrat eine neue Variante des Rad-/Gehweges mit Linienführung über das Winkelriedhaus zu unterbreiten, steht dieser Genehmigungsbeschluss im Widerspruch zum Postulatsbeschluss. Entsprechend ist er aufzuheben, soweit er den Abschnitt Schmiedgasse-St. Heinrich betrifft, unter Einschluss des Kostenanteils für diesen Teil des Projekts in Höhe von Fr. 330'000.

2.6 Finanzielle Betrachtungen

Gemäss Art. 38 des Finanzhaushaltsgesetzes (kFHG) in Verbindung mit Art. 41 StrG sind Verpflichtungskredite für einmalige neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 400'000 dem Landrat zu unterbreiten. Gemäss § 63 des Landratsreglementes ist für das Zustandekommen des Ausgabenbeschlusses das Zweidrittelmehr erforderlich.

Das vorliegende Projekt ist im Budget 2017 mit der Investitionsnummer I1155 „KH 1, Stans - Oberdorf, Rad-/ Gehweg Stans - Dallenwil (Schmiedgasse-St. Heinrich)“ enthalten. Die vorliegende Investition wurde nicht mit einem Sperrvermerk versehen, da dies bereits im Landratsbeschluss vom 6. Mai 2009 enthalten war.

Im Budget sind die Investitionen gemäss nachfolgender Tabelle vorgesehen.

Kontotext: „KH 1, Stans - Oberdorf, Rad-/ Gehweg Stans - Dallenwil (Schmiedgasse-St. Heinrich)

Konto	Budget 2016	Prognose 2016	Budget 2017
2260.5010.34 KH 1, Stans-Oberdorf, Schmiedgasse-St. Heinrich	450'000	100'000	650'000
2260.5011.34 KH 1, Stans-Oberdorf, (Planung)		50'000	
2260.6320.34 KH 1, Stans-Oberdorf, Anteil Gemeinde	-110'000		-280'000
Total	340'000	150'000	370'000

Im Kostenvoranschlag wird mit 800'000 Franken gerechnet. Der Beitrag der Gemeinden entspricht 280'000 Franken und ist im Budget 2017 enthalten. Der Nettobetrag des Kantons von

520'000 Franken ist in den Budgets 2016 und 2017 enthalten. Aufgrund der Verzögerungen im Projekt ergeben sich beim Kanton Verschiebungen ins Jahr 2017.

In finanzieller Hinsicht bestehen keine Vorbehalte gegen einen entsprechenden Antrag zu Händen des Landrates.

Beschluss

1. Das generelle Projekt „Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Schmiedgasse-St. Heinrich, Ausbau Rad- und Gehweg“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Genehmigung des generellen Projekts Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Schmiedgasse-St. Heinrich, Ausbau Rad- und Gehweg zuzustimmen.
3. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Genehmigung des Objektkredits für die Realisierung des Projekts „Kantonsstrasse KH1 Stans-Oberdorf, Schmiedgasse-St. Heinrich, Ausbau Rad- und Gehweg“ im Betrage von CHF 800'000.- zuzustimmen.
4. Die Baudirektion wird beauftragt, nach Rechtskraft des vorliegenden generellen Projekts die formelle Abschreibung der sistierten Einsprachen gegen die Variante Sportplatz in die Wege zu leiten.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinde Stans (postalisch und elektronisch)
- Gemeinde Oberdorf (postalisch und elektronisch)
- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FiKo) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Amt für Wald und Energie
- Amt für Umwelt
- Amt für Landwirtschaft
- Kantonspolizei Nidwalden
- Baudirektion
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Gefahrenmanagement
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Amt für Mobilität (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

